



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS



Europäischer Ausschuss
der Regionen

ABSICHTSERKLÄRUNG ZWISCHEN DER KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN UND DEM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

DIE KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN

UND

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

nachstehend als "Parteien" bezeichnet,

IN DER ERKENNTNIS, dass die internationale Zusammenarbeit ein bevorzugtes Mittel ist, um die Entwicklung und Resilienz von Gesellschaften, auch auf lokaler und regionaler Ebene, angesichts globaler und gesellschaftlicher Herausforderungen zu fördern;

UNTER HINWEIS auf die gemeinsamen Werte der Parteien, insbesondere in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz, soziale Gleichheit sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union und die Schweiz wichtige Partner sind, die ein Interesse am gemeinsamen wirtschaftlichen Wohlstand haben und sich gemeinsam für die Bewältigung gemeinsamer globaler Herausforderungen einsetzen;

IN ANBETRACHT der jahrzehntelangen institutionalisierten Zusammenarbeit sowie der wirtschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den Regionen der EU und den Kantonen, insbesondere aber nicht ausschliesslich in Grenzregionen;

VERPFLICHTET zur Förderung der sprachlichen Vielfalt sowie zur Berücksichtigung eines ausgewogenen politischen, geografischen und geschlechtsspezifischen Verhältnisses in Sitzungen und gemeinsamen Tätigkeiten;

GESTÜTZT auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Thema „*Verbesserung der territorialen Dimension der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz*“, die am 14. Oktober 2025 angenommen wurde;

IN DEM WUNSCH, einen strukturierten, zuverlässigen und sich weiterentwickelnden Rahmen für den Austausch und die Zusammenarbeit zu schaffen;

STIMMEN SIE FOLGEND ZU:

ARTIKEL 1 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien beruht auf den gemeinsamen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus, Dezentralisierung und Subsidiarität.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine strukturierte, zuverlässige und politisch sinnvolle Plattform für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu schaffen. Dieser Rahmen dient insbesondere folgenden Zielen:

- Förderung eines regelmässigen politischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK);
- Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Städten der EU und den Kantonen der Schweiz;
- Verbesserung des Verständnisses politischer Systeme und Entscheidungsprozesse auf beiden Seiten;
- Schaffung eines gemeinsamen Dialograhmens zur systematischen und frühzeitigen Erörterung politischer und legislativer Entwicklungen in der EU und der Schweiz sowie von EU-Programmen, -Strategien und -Politiken von gemeinsamem Interesse, einschliesslich ihrer regionalen und lokalen Auswirkungen;
- Austausch über EU- und Schweizer Angelegenheiten aus der Perspektive der europäischen Regionen und Städte sowie der Kantone mit Schwerpunkt auf dem Austausch bewährter Verfahren.

ARTIKEL 2 ZUSAMMENARBEITSBEREICHE

Ohne andere Bereiche der Zusammenarbeit auszuschliessen, über die sie sich zu einem späteren Zeitpunkt einigen können, erwägen die Parteien die Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen von gemeinsamem Interesse, auch im Rahmen einschlägiger europäischer Programme:

- a) Demokratie, Multi-Level-Governance und Subsidiarität, Bürgerbeteiligung;
- b) Freizügigkeit, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt;
- c) Regionale Entwicklung mit Schwerpunkt Grenzregionen;
- d) Verkehr und Mobilität;
- e) Innovation und Forschung;
- f) Lebensmittelsicherheit und -gesundheit;
- g) Katastrophenschutz, Prävention von gesundheitlichen Notfällen, Sicherheit;
- h) Umwelt, biologische Vielfalt, Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung des Klimawandels;
- i) Energie.

ARTIKEL 3 **MASSNAHMEN**

Um ihre Ziele zu erreichen und eine wirksame und kontinuierliche Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, erwägen die Parteien unbeschadet der Einhaltung der geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, folgende Massnahmen:

- a) Abhaltung einer jährlichen Sitzung zwischen den Delegationen des AdR und der KdK im Wechsel zwischen der EU und der Schweiz;
- b) Annahme gemeinsamer Empfehlungen und Erklärungen;
- c) Austausch über Positionen in multilateralen Foren;
- d) Austausch von Informationen, Dokumentation, Fachwissen und bewährten Verfahren zu Themen von gemeinsamem Interesse;
- e) alle sonstigen Massnahmen, auf die sich die Parteien einigen können.

Erforderlichenfalls können ad hoc zusätzliche Sitzungen auf politischer oder Arbeitsebene einberufen werden.

ARTIKEL 4 **JÄHRLICHE SITZUNG**

Die Delegationen der Parteien für die jährlichen Sitzungen setzen sich wie folgt zusammen:

- KdK-Delegation: Die Präsidentin/der Präsident der KdK sowie eine begrenzte Anzahl weiterer Mitglieder der Kantonsregierungen;
- AdR-Delegation: Präsident und 1. Vizepräsident des AdR, je ein Vertreter aus jeder Fraktion.

Die Parteien stellen sicher, dass die Zusammensetzung ihrer Delegationen angemessen und ausgewogen ist.

Vertreter der EU-Institutionen, einschliesslich anderer Mitglieder des AdR, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft können als Beobachter eingeladen werden. Redner können von Fall zu Fall eingeladen werden.

Die Tagesordnungen der Sitzungen werden gemeinsam vereinbart und können insbesondere Folgendes umfassen:

- Austausch über für Regionen, Städte und Kantone relevante Entwicklungen zwischen der EU und der Schweiz;
- Diskussionen über EU-Initiativen und ihre potenziellen territorialen Auswirkungen;
- Europäische Programme (Finanzierung, Kooperationsrahmen usw.);
- Anhörungen mit Behörden und Institutionen der EU und der Schweiz zu spezifischen Dossiers;
- Austausch bewährter Verfahren.

ARTIKEL 5 KONSULTATION UND KOORDINIERUNG

Jede Partei schafft, soweit sie betroffen ist, die erforderlichen Mechanismen für die Konsultation und Koordinierung mit denjenigen, die an der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit und dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Austausch interessiert sind.

Die Parteien benennen die folgenden für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Stellen:

- Für den Europäischen Ausschuss der Regionen: der Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Aussenbeziehungen (CIVEX);
- Für die Konferenz der Kantonsregierungen: Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen, Vertretung der Kantone in Brüssel.

ARTIKEL 6 FINANZIERUNG

Die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Tätigkeiten werden von jeder Partei im Einklang mit den einschlägigen internen Verfahren und im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel mit dem Ziel der Kostenneutralität finanziert, soweit dies möglich ist.

In Bezug auf die im Rahmen dieser Vereinbarung organisierten Sitzungen werden die Reisekosten grundsätzlich von den jeweiligen Delegationen übernommen, und der Gastgeber übernimmt die Kosten für Infrastruktur, Verpflegung und Verdolmetschung.

ARTIKEL 7
BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung sind durch Verhandlungen zwischen den Parteien beizulegen.

ARTIKEL 8
ÜBERPRÜFUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden.

Diese Vereinbarung wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

ARTIKEL 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Vereinbarung tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen, indem sie der anderen Partei mindestens sechs (6) Monate im Voraus eine schriftliche Mitteilung übermittelt.

Im Falle einer solchen Mitteilung treffen die Parteien die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung gemeinsam durchgeführten Tätigkeiten abgeschlossen werden.

Geschehen zu Brüssel, am 2. Juli 2026, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

**FÜR DIE KONFERENZ DER
KANTONSREGIERUNGEN**

**FÜR DEN EUROPÄISCHEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Markus Dieth
Präsident

Kata Tüttö
Präsidentin